



Kinder und Jugendliche in den Zwängen des Asylrechts

Positionierung der Caritas zum Spannungsfeld zwischen
Kinderrechten und Schweizer Asylpolitik

Kinder und Jugendliche in den Zwängen des Asylrechts

In Kürze: Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention 1997 hat sich die Schweiz verpflichtet, das Kindeswohl bei allen staatlichen Massnahmen zu berücksichtigen. In der Asylpolitik werden grundlegende Kinderrechte wie das Recht auf besonderen Schutz, auf Bildung oder auf einen angemessenen Lebensstandard und Partizipation nicht eingehalten. Kinder erreichen die Schweiz oft traumatisiert von gefährlichen Fluchtrouten. Hier mangelt es dann an kinder- und jugendgerechten Unterkünften, an geeigneter Betreuung und an Unterstützung in der (Aus-)Bildung. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene werden oft jahrelang im Ungewissen gehalten und nach Vollendung des 18. Altersjahrs oder nach mehreren Jahren Aufenthalt wieder zurückgeschickt – ohne Anhörung der Kinder. Caritas fordert die Wiedereinführung der Botschaftsgesuche, um die gefährlichsten Fluchtrouten zu vermindern, eine schnelle Platzierung von Familien und Kindern in geeigneten Unterkünften in Gemeinden sowie den sofortigen Schulbesuch und Austausch mit Schweizer Kindern. Ebenso braucht es eine bessere Betreuung und Ausbildung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und das Gewähren eines Aufenthaltsrechts nach einer gewissen Aufenthaltsdauer. Kinder und Jugendliche müssen vor Rückschaffungen angehört werden. Sie dürfen nicht in Ausschaffungshaft genommen werden und sollen nicht mit Ausschaffungsflügen zurückgebracht werden, bei denen Fesselungen angewandt werden.

1997 hat die Schweiz die UN-Konvention über die Rechte des Kindes – kurz Kinderrechtskonvention – ratifiziert. Diese bildet einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte: Festgeschrieben ist, dass jedes Kind eine eigene Persönlichkeit mit eigenen Rechten ist. Die Konvention beruht auf den drei Pfeilern Schutz, Förderung und Beteiligung: Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sollen besonderen Schutz geniessen, gefördert und in allen sie betreffenden Angelegenheiten einbezogen werden. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, das Kindeswohl bei allen staatlichen Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Dies ist eine grosse Herausforderung und bedingt einen Perspektivenwechsel, neue Massnahmen, Zusammenarbeiten und erhöhte Anforderungen an Fachleute. In der Asylpolitik werden die aus der Kinderrechtskonvention hervorgehenden Verpflichtungen nur ungenügend umgesetzt. Im Folgenden werden einige Brennpunkte entlang des Asylprozesses beleuchtet.

Flucht aus der Heimat

7280 Kinder und Jugendliche befanden sich Ende 2012 laut dem Bundesamt für Migration (BFM) in einem Asylverfahren, 6691 davon mit Familie, 589 ohne Familie. Die wenigsten von ihnen hatten mitentscheiden können, als sie die Heimat verliessen und sich auf oft unsichere Fluchtrouten begaben. Bis im Juni 2013 war es für Flüchtende möglich, auf einer Schweizer Botschaft in ihrem Land ein Asylgesuch zu stellen. Seit der Abschaffung dieser Botschaftsgesuche können sie lediglich ein humanitäres Visum beantragen, wodurch die Voraussetzungen wesentlich restriktiver sind. Die Gestuchstellenden müssen nun persönlich auf der Schweizer Botschaft vorsprechen und die Gefährdung an Leib und Leben beweisen. Wenn Kinder alleine in ihrer Heimat zurückbleiben, können sie diese Aufgabe gar nicht wahrnehmen.

Die Möglichkeit der Botschaftsgesuche kann zwar oft nicht verhindern, dass sich Flüchtlinge auf sehr gefährliche Fluchtrouten begeben. Ein Asylgesuch auf einer Schweizer Botschaft stellen zu können, bietet aber oft eine sinnvolle Alternative, um nicht auf Schlepper angewiesen zu sein. Die neuesten Flüchtlingstragödien vor der italienischen Insel Lampedusa führten dank der grossen Medienaufmerksamkeit einmal mehr die höchst unsicheren und gefährlichen Fluchtwege auf Schlepperbooten vor Augen. Unter den Toten sind auch zahlreiche Kinder.

Ankunft in der Schweiz: Mangel an kindergerechten Unterkünften

Für seine gesunde Entwicklung benötigt ein Kind sowohl Schutz als auch eine anregende Umwelt. Übertragen auf den Alltag eines Kindes im Asylprozess bedeutet dies eine möglichst kinderfreundliche Unterkunft sowie entsprechende Bezugspersonen, umso mehr als Eltern mit der Fluchtsituation stark belastet sind. Erste Station in der Schweiz sind für die Asylsuchenden die Empfangs- und Verfahrenszentren EVZ, die nun zu Bundeszentren ausgebaut werden. Bis anhin konnte ein Aufenthalt in diesen Zentren bis zu 60 Tage, sogar bis zu sechs Monate dauern. Mit solchen Zeitspannen wird auch in Zukunft gerechnet. In dieser Anfangsphase leben viele Menschen äusserst eng zusammen, es herrscht eine enorme Anspannung und grosse Unruhe. Oft wird versucht, Familien eigene Zimmer und somit einen Hauch von Privatsphäre zuzugestehen. Dies ist jedoch je nach Struktur der Unterkunft und Belegung bei weitem nicht immer möglich. Die Menschen werden, abgesehen von Befragungen, ziemlich alleine gelassen. Von einer kindergerechten Umgebung kann in keiner Hinsicht gesprochen werden. Das Recht auf einen besonderen Schutz von Flüchtlingskindern ist nicht gewährleistet.

Als nächste Station dienen die Durchgangszentren in den Kantonen. Die Zuteilung erfolgt nach einem strikten Verteilschlüssel, es ist kein Kantonswechsel möglich, auch wenn die Situation für Kinder dadurch verbessert werden könnte. Der Aufenthalt kann sechs Monate oder auch viel länger dauern. Mitarbeitende verschiedener Durchgangszentren berichten, dass in dieser Phase oft sehr vieles aufbricht: Krankheiten, Angst vor den Entscheiden und ent-

Für den Asylbereich sind folgende Artikel der Kinderrechtskonvention von besonderer Bedeutung

- Art. 3:** Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund.
- Art. 5:** Alle (gesetzlich) verantwortlichen Personen sind verpflichtet, das Kind gemäss der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu leiten und zu führen.
- Art. 12:** Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern.
- Art. 22:** Flüchtlingskindern soll ein besonderer Schutz gewährt werden.
- Art. 27:** Kinder haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.
- Art. 28:** Das Recht der Kinder auf Bildung wird anerkannt.
- Art. 31:** Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben wird anerkannt.

sprechende Spannungen innerhalb der Familie. In solchen Situationen steigt die Gefahr, dass Kinder nicht die notwendige Betreuung erhalten. Eine zusätzliche Belastung kann die fehlende Akzeptanz, beispielsweise durch die ansässige Bevölkerung, bringen. So wird uns die Ankunft von Familien in Asylunterkünften in verschiedenen Gemeinden immer wieder medial vor Augen geführt. Dies war etwa in Alpnach im Kanton Obwalden der Fall, wo im vergangenen Jahr eine hitzige Diskussion um verbotene Zonen für Asylsuchende stattfand. Die Zonen wurden schliesslich zu «sensiblen Zonen» umbenannt. Ein 300 Meter langer Zaun trennt die Asylunterkunft, in der auch Familien wohnen, von der ansässigen Bevölkerung. Kinder leben dadurch in einer ghettoartigen Situation. Das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Förderung gemäss der Entwicklung seiner Fähigkeiten oder auf Beteiligung wird dadurch missachtet. Demgegenüber werden für Abschottungs- und Sicherheitsmassnahmen hohe Geldsummen aufgewendet.

Dass es auch ganz anders funktionieren könnte, zeigt sich an vielen Beispielen, die oftmals dank der Hilfe von Freiwilligen möglich werden. Wo Kinder miteinander spielen können, wo Möglichkeiten zu aktiven Begegnungen oder sogar Zusammenarbeiten geschaffen wurden, hat sich das Klima merklich entspannt. Feindbilder, Vorurteile und Ängste verschwinden, vielmehr erhält die Bevölkerung Einsicht in die Realität von Asylsuchenden. Etwa in die Tatsache, dass Asylsuchende seit 22 Jahren den unveränderten Betrag von täglichen 9.50 Franken für Verpflegung erhalten (plus drei Franken extra, wenn sie Arbeiten verrichten) und dass es einige Kunstfertigkeit erfordert, sich davon eine gesunde Ernährung mit frischem Gemüse und Obst zu finanzieren.

Können die Asylverfahren in den Durchgangszentren nicht abgeschlossen werden, werden die Asylsuchenden in die Gemeinden verteilt und in Sammelunterkünften oder in Wohnungen untergebracht. Die Suche nach geeigneten Unterkünften gestaltet sich zunehmend schwieriger, so etwa in Zürich, wo der Wohnungsmarkt stark ausgetrocknet ist. Die in Zürich tätige Asylorganisation mietet Wohnungen und Liegenschaften an, errichtet eigens temporäre Containersiedlungen und betreibt Sammelunterkünfte. Die Wohnverhältnisse sind in der Regel sehr eng, und manchmal müssen Bad und Küche gemeinsam benutzt werden. Durch die Beengtheit steigt auch das Konfliktpotenzial. Es finden häufige Wechsel unter den Bewohnerinnen und Bewohnern statt. Für Kinder ist es nach Aussage einer Mitarbeiterin ein grosses Problem, dass sie immer wieder umplatziert und damit aus ihrer Umgebung gerissen werden, weg vom Hort, vom Kindergarten, vom Schulhaus. Das beeinträchtigt die soziale Integration stark. Immer wieder ist schweizweit auch von Fällen die Rede, in denen Kinder lange nicht eingeschult wurden. Nach Äusserungen des BFM sollen Kinder spätestens nach 90 Tagen eingeschult werden. Drei Monate bedeuten für Kinder jedoch eine Ewigkeit ohne geregelten Alltag und entsprechende soziale Kontakte.

Keine Integrationsmassnahmen für Asylsuchende

Kinder und ihre Angehörigen leben oft jahrelang mit dem Aufenthaltsstatus N als Asylsuchende mit laufendem Verfahren in der Schweiz. Dennoch weigert sich der Bund, Integrationsmassnahmen für Asylsuchende zu bezahlen. Damit betreibt er eine eigentliche Vogel-Strauss-Politik: Kantone und Gemeinden müssen finanziell in die Bresche springen, denn sie sind es, die die asylsuchenden Menschen und ihre Schicksale vor Ort erleben. Bei manchen Verantwortlichen in den Gemeinden ist denn auch die Einsicht gewachsen, dass jeder Mensch unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus eine Struktur und sinnvolle Beschäftigung sowie soziale Beziehungen braucht. Doch viele Kantone und Gemeinden sind je länger je weniger bereit, allein für die gesamten Integrationsmassnahmen aufzukommen. Darum hat beispielsweise der Kanton Aargau im Sommer 2013 im Zuge von Sparmassnahmen auch Integrationsmassnahmen für jugendliche

Asylsuchende gestrichen: Sie dürfen das Integrationsprogramm (Deutsch, Allgemeinbildung, Einführung in die Kultur und konkrete Beratung für eine Zukunft in der

Schweiz) fortan nicht mehr besuchen. Die 30 Jugendlichen können zwar weiterhin eine Lehrstelle oder einen Studienplatz suchen, ihre Chancen verschlechtern sich aber massiv, wenn sie nicht das notwendige Rüstzeug mitbringen. Das in der Kinderrechtskonvention verbrieft Recht auf Bildung ist durch solche Kürzungen nicht mehr gewährt.

Das Recht auf einen besonderen Schutz von Flüchtlingskindern ist nicht gewährleistet.

Prekäre Situation der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Laut einem Bericht der Europäischen Kommission stellten im Jahr 2012 insgesamt 12 610 unbegleitete minderjährige Jugendliche ein Asylgesuch in einem EU-Land. Dies bedeutet gegenüber 2011 einen leichten Anstieg (12 350 Asylgesuche), wobei wenige Länder wie Deutschland, Schweden, Belgien und Österreich 70 Prozent aller Aufnahmen verzeichneten. Die Jugendlichen kamen vor allem aus Afghanistan, Somalia, Guinea und Pakistan. In der Schweiz befanden sich 2012 unter den 28 631 Asylsuchenden auch 485 unbegleitete Minderjährige. 86 Prozent von ihnen sind zwischen 15 und 18 Jahre alt und 76 Prozent sind männlich. Wichtigste Herkunftsländer sind Eritrea, Afghanistan, Tunesien und Somalia. Manche haben ihre Eltern oder Angehörige im Krieg verloren, andere wurden weggeschickt in der Hoffnung, dass sie in der Fremde erfolgreich sind und ihre Eltern und Geschwister dann finanziell unterstützen können.

Die Jugendlichen erleben hier eine äusserst schwierige Situation. Sie trauern womöglich um getötete Familienangehörige, sie befinden sich – völlig auf sich gestellt – in einer fremden Kultur und beherrschen am Anfang die Sprache kaum. Patrick Klausberger, Verantwortlicher für die UMA des Zentrums Sonnenhof der Caritas Luzern, schildert die Ankunft der Jugendlichen wie folgt: «Die UMA kommen entweder ganz allein oder auch mit einem Schlepper. Die einen landen durch Zufall in der Schweiz, für andere ist die Schweiz das ersehnte Endziel. Manche haben monatelange und dramatische Fluchten erlebt, durch die Sahara, über das Meer, Märsche in der Nacht und versteckt in Lastwagen. Bei ihrer Ankunft sind viele traumatisiert. Sie haben sexuelle Übergriffe und Gewalt erlebt.»

Diejenigen, die Glück haben, kommen in gut betreute Zentren für Jugendliche. Im schlimmsten Fall müssen sie in Kollektivunterkünften leben.

Ein verstärktes Phänomen in den letzten Jahren ist die Weiterflucht von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von einem Land zum andern innerhalb Europas. Zwar gilt im Dublin-System grundsätzlich, dass dasjenige EU-Land für das Asylgesuch zuständig ist, das die Asylsuchende zuerst betreten haben. Wer in einen anderen EU-Staat weiterzieht, wird in das Erstland zurückgeschoben (Dublin-II-Verordnung). Doch am 6. Juni 2013 entschied der Europäische Gerichtshof, dass in Abweichung davon für UMA derjenige Staat für die Prüfung des Asylgesuchs verantwortlich ist, in dem das letzte Asylgesuch eingereicht wurde. Unbegleitete Jugendliche können also, wenn sie keine Verwandten mit einem regulären Status in der EU haben, nicht mehr abgeschoben werden. So sollen jahrelange Odysseen vermieden werden. Auch die Schweiz hat sich nun an diesen Entscheid strikte zu halten. Bisher wird diese Praxisänderung nicht konsequent umgesetzt und nach wie vor kommt es zu Abschiebungen von Jugendlichen.

Auch unbegleitete Jugendliche erleben als erste Station ein Empfangs- und Verfahrenszentrum mit zu wenig Betreuung. Danach kommen sie in den Kantonen in sehr unterschiedlichen Bedingungen: Diejenigen, die Glück haben, kommen in gut betreute Zentren für Jugendliche, wie beispielsweise in Affoltern, Zürich oder Basel, wer Pech hat, landet in einem kleinen Kanton, wo solche Strukturen nicht vorhanden sind. Im schlimmsten Fall leben sie in Kollektivunterkünften mit vorwiegend Männern zusammen. Im Asylverfahren wird den Jugendlichen eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, welche sie begleitet und unterstützt. Zugleich müssten eigentlich umgehend zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden. Oftmals werden jedoch nur ungenügende oder gar keine Kinderschutzmassnahmen ergriffen.

Pro Jahr befinden sich in der Schweiz wenige hundert unbegleitete Jugendliche in einem Asylverfahren. Ihrer prekären Situation wird – trotz Verbesserungen in den letzten Jahren – nach wie vor viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Ihre Zukunft hängt massgeblich vom Entscheid über ihr Bleiberecht ab.

Bei einem ablehnenden Entscheid müssten die Behörden umfangreiche Recherchen leisten, um sicher zu sein, dass die Jugendlichen in ihrem Heimatland genügend Schutz erhalten. Darum warten sie in der Regel bis zum 18. Geburtstag der Jugendlichen ab, um erst dann einen negativen Entscheid zu fällen. Damit schweben die Jugendlichen in einer manchmal jahrelangen Ungewissheit. Trotz solch widriger Umstände bemühen sie sich nach den Erfahrungen von Caritas zumeist sehr stark um ihre Integration in der Schweiz: sie lernen die Sprache, versuchen, eine Ausbildung zu machen, machen bei Vereinen mit und helfen vor Ort bei Arbeiten im Gemeinwesen.

Am Rand in der Nothilfe

Über 10 000 Menschen in der Schweiz beziehen inzwischen Nothilfe. Sie erhalten diese in Form von Sachabgaben, zum Beispiel Kleider und Einkaufsgutscheinen, oder von minimalen Geldbeträgen von höchstens acht Franken pro Tag. Die Nothilfe war zunächst lediglich als Überbrückungsunterstützung für Asylsuchende gedacht, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde. Mit der äusserst rudimentären Nothilfe sollten diese Asylsuchenden dazu bewegt werden auszureisen. Seit dem Jahr 2008 erhalten auch Personen mit einem negativen Asyl-Entscheid nur noch Nothilfe und keine Sozialhilfe mehr. Wie die laufend gestiegenen Zahlen der Langzeitbezügler zeigen, konnten viele Menschen auch mit solch drastischen Massnahmen nicht zur Ausreise bewegt werden. Vielmehr sind sie in eine äusserst prekäre Lebenssituation geraten.

Die Bedingungen für den Familiennachzug verletzen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auch das Recht des Kindes nach Kinderrechtskonvention, seine beiden Elternteile regelmässig zu sehen.

Rund 15 Prozent der Nothilfebeziehenden sind jünger als 18 Jahre. In den Nothilfezentren sind auch Familien mit Kindern, die als besonders verletzlich gelten, anzutreffen. Es gibt Fälle, in denen Familien nach jahrelangem Warten einen negativen Entscheid erhalten und daraufhin in

die Nothilfe verwiesen werden.

Es gibt sogar Fälle, in denen dies veranlasst wird, obwohl die Papierbeschaffung oder die Ausreise ohne Verschulden der betroffenen Personen am Herkunftsland scheitert. Auf solche Missstände haben kirchliche und Menschenrechtskreise wiederholt aufmerksam gemacht. Im Jahr 2011 lancierten die Flüchtlingshilfe, Amnesty

International, die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht und Solidarité sans frontières eine Kampagne gegen die Nothilfebestimmungen. Der Bundesrat hatte in den Abstimmungsunterlagen zur Einführung des Sozialhilfestopps beteuert, dass verletzlichen Personen Rechnung getragen werde. Doch die Anwendung wird in den Kantonen ganz unterschiedlich gehandhabt, wie auch die hitzige Parlamentsdebatte im Sommer 2012 zu Tage brachte, bei welcher der Nationalrat die Nothilfe gar auf alle Asylsuchenden ausdehnen wollte.

Ausschaffung

Die schweizerische «Nationale Kommission zur Verhütung von Folter» begleitete zwischen Juli 2012 und April 2013 31 Sonderflüge auf Vollzugsstufe 4. Diese höchste von vier Stufen wird angewandt, wenn Betroffene sich weigern, selbständig auszureisen. Oft werden sie gefesselt. Auf diesen Flügen waren gesamthaft 159 Personen, davon zehn Familien mit 25 Kindern. Die Kommission beobachtete verschiedentlich, dass Kinder getrennt von ihren Eltern zurückgeführt wurden. Sehr unterschiedlich wurden die Fesselungen gehandhabt. Einige Kantone wenden die Vollfesselung systematisch an, ohne den Einzelfällen Aufmerksamkeit zu schenken. Am Vortag von Ausschaffungen können sich dramatische Situationen ereignen: Die Kommission führt Beispiele an, bei denen eine Familie am Tag zuvor an ihrem Wohnort angehalten wurde. Daraufhin wurden Frau und Tochter in der Wohnung von Polizeibeam-

ten überwacht, während der Vater und die Söhne in eine Zelle eines nahegelegenen Untersuchungsgefängnisses gebracht wurden. In einem Fall wurde sogar eine Mutter mit einem Neugeborenen und einem weiteren Kind angehalten und musste zwölf Stunden in einer Grosszelle ohne Tageslicht im Untergeschoss eines Polizeikommandos verbringen, bevor sie ausgewiesen wurde.

Vorläufige Aufnahme: Restriktive Bedingungen für Familiennachzug

Per Ende 2012 lebten 22 625 Personen als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz. Vorläufig Aufgenommene sind Personen, deren Gesuch abgewiesen wurde. Der Vollzug der Wegweisung ist aber entweder unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der Person) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). 9158 vorläufig Aufgenommene leben seit länger als sieben Jahren in der Schweiz. Sie haben zwar seit 2008 Anspruch auf Integrationsmassnahmen, also auf Unterstützung im Lernen der Sprache und für den beruflichen Weg. Wenn sie ihre Familie nachkommen lassen möchten, müssen sie jedoch sehr restriktive Bedingungen erfüllen: Sie müssen

eine Frist von drei Jahren einhalten, eine bedarfsgerechte Wohnung aufweisen, und die Familie darf nach ihrer Einreise nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die nur schwer zu erfüllenden Bedingungen verletzen einerseits das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 in der europäischen Menschenrechtskonvention) sowie auch das Recht des Kindes nach Kinderrechtskonvention, seine beiden Elternteile regelmässig zu sehen. Vorläufig Aufgenommene haben aus unterschiedlichen Gründen – Vorläufigen-Status, fehlende Qualifikation, mangelnde Sprachkenntnisse, Nichtanerkennung von Abschlüssen – grosse Schwierigkeiten, sowohl eine gut bezahlte Arbeit als auch adäquaten Wohnraum zu finden und erhalten somit gar keine Chance, ihre Familien nachzuziehen. Viele sind überproportional von Erwerbsarmut betroffen.

Ein weiterer problematischer Punkt ist die Aufhebung der Vorläufigen Aufnahme nach einer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz: Auch Familien mit Kindern müssen nach sechs und mehr Jahren in ihr Land zurück, weil die politische Situation inzwischen als sicher eingestuft wird. Kinder werden bei dieser Entscheidung nie angehört. Sie aber haben inzwischen zumeist Freunde gefunden, sind in der Schule integriert und die neue Heimat ist ihnen vertrauter als die alte.

Die Forderungen der Caritas

Kinder zählen zu den verletzlichsten Mitgliedern unserer Gesellschaft. Darum wurden Kindern in der Kinderrechtskonvention eigene Rechte zugestanden. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Dadurch ergibt sich dringender Handlungsbedarf in der Schweizerischen Asylpolitik.

1. Gefährliche Fluchtrouten vermindern: Wiedereinführung der Botschaftsgesuche

→ Die Möglichkeit, auf einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch zu stellen, muss umgehend wieder eingeführt werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement muss dies dem Parlament beantragen. Botschaftsgesuche bilden eine Alternative, um nicht derart gefährliche Fluchtrouten wählen zu müssen.

2. Für kindergerechte Unterkünfte und Umgebung: Austausch fördern statt Abschottung

Kinder sind nach ihrem oft monate- oder jahrelangen Fluchtweg auf eine möglichst stabile Situation angewiesen. Um das Kindeswohl zu beachten, müssen administrative Abläufe angepasst werden. Die künftigen Bundeszentren sind kein Ort, wo sich Kinder und Jugendliche lange aufhalten sollten.

→ Asylgesuche mit involvierten Jugendlichen und Kindern sollen prioritär behandelt und eine baldige Platzierung in geeigneten Unterkünften in Gemeinden angestrebt werden, um eine schnelle soziale Integration der Kinder zu erwirken. Die Einschulung muss gleich nach Ankunft stattfinden. In allen Unterkünften, insbesondere auch in den Bundeszentren, müssen kindergerechte Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Kinderbetreuung sowie ausreichendes Fachpersonal zur Begleitung von Jugendlichen zur Verfügung stehen. Dafür müssen die notwendigen Finanzen gesprochen werden.

Statt Hunderte von Metern lange Sicherheitszäune aufzubauen und gewaltige Sicherheitskosten aufzuwenden, um die ansässige Bevölkerung vor Asylsuchenden zu schützen, hat sich gerade das umgekehrte Verhalten bewährt.

→ Gemeindebehörden sollen den Austausch zwischen den Asylsuchenden und der Nachbarschaft, inklusive Wirtschaft fördern. Solche Begegnungen schaffen mehr Verständnis für die Situation von Asylsuchenden. Kinder und Jugendliche müssen mit Schweizer Kindern spielen beziehungsweise gemeinsam die Freizeit verbringen können. Sie können dadurch ihren schwierigen Alltag etwas vergessen und ihre Fähigkeit stärken, gegenüber belastenden Umständen eine persönliche Widerstandskraft aufzubauen.

→ Familien mit Kindern und Jugendlichen dürfen unter keinen Umständen in Nothilfezentren untergebracht werden. Solche rudimentären Unterkünfte stellen eine Verletzung der in der Kinderrechtskonvention zugestandenen Rechte sowie des Artikels 11 der Bundesverfassung dar.

3. Bundesunterstützung für Integrationsmassnahmen für asylsuchende Kinder und Jugendliche

Künftig sollen gemäss dem Bundesamt für Migration (BFM) als Ziel 60 Prozent der Asylgesuche in Bundeszentren und die weiteren 40 Prozent in den Kantonen entschieden werden. Da die offensichtlich aussichtslosen Gesuche in den Bundeszentren behandelt werden, wird sich die Anerkennungsquote für Flüchtlinge in den Kantonen stark erhöhen. Umso wichtiger ist, dass Kantone rechtzeitig Integrationsmassnahmen zur Verfügung stellen und dabei finanziell unterstützt werden.

→ Der Bund soll Integrationsmassnahmen für Kinder und Jugendliche gemäss dem Ausländergesetz AuG mitfinanzieren, und er soll solche Integrationsmassnahmen in den kantonalen Integrationsprogrammen auch einfordern.

4. Bessere Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender

→ Caritas Schweiz fordert vom BFM und den kantonalen Asylbehörden grundsätzliche Verbesserungen in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Dies bedingt eine enge und institutionalisierte Zusammenarbeit mit den seit Anfang 2013 schweizweit professionalisierten Kinderschutzbehörden. UMA sollen darum umgehend den Kantonen zugeteilt werden. Diese müssen dem Alter entsprechende Unterbringung und adäquate Betreuung gewährleisten können, so wie Möglichkeiten für Jugendliche, sich Wissen und praktische Fähigkeiten anzueignen, eine Lehre zu machen und die Freizeit zu gestalten. Im Falle von begonnen Lehrgängen sollen die Jugendlichen diese in jedem Fall abschliessen können.

Unbegleitete asylsuchende Jugendliche befinden sich in einer speziell verletzlichen Situation. Vielen wird der Boden unter den Füßen weggezogen, wenn sie nach jahrelangem Warten an ihrem 18. Geburtstag einen negativen Asylentscheid erhalten. Einige tauchen unter.

→ Um diese jungen Menschen nicht zu Sans-Papiers zu machen, sollen die Kantone die grossen Integrationsanstrengungen entsprechend würdigen und ihnen durch eine Härtefallregelung das Aufenthaltsrecht gewähren.

5. Keine Ausschaffungshaft und Flüge mit Level 4 für Kinder und Jugendliche

→ Kinder und Jugendliche dürfen nicht in Ausschaffungshaft genommen werden. Sie sollen unter keinen Umständen auf Flügen, bei denen Vollzugsstufe mit Level 4, meist unter Anwendung von Fesselungen, angewandt wird, zurückgebracht werden.

5. Vorläufige Aufnahme und Anhörung der Kinder

→ Bei der Prüfung der Aufhebung der Vorläufigen Aufnahme müssen die kantonalen Asylbehörden Minderjährige anhören und das Kindeswohl höher bewerten. Nach drei Jahren soll kein Rückkehrzwang mehr bestehen.

Autorin: Marianne Hochuli, Leiterin Bereich Grundlagen,
mhochuli@caritas.ch, 041 419 23 20

Dieses Positionspapier steht unter
www.caritas.ch/positionspapiere zum Download bereit

Wir helfen Menschen.

Löwenstrasse 3
Postfach
CH-6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 22
Telefax: +41 41 419 24 24
E-Mail: info@caritas.ch

Internet: www.caritas.ch
Postkonto: 60-7000-4
IBAN: CH69 0900 0000 6000 7000 4

Qualitätsmanagementsystem
ISO 9001, Reg.-Nr. 14075
NPO-Label, Reg.-Nr. 22116

